

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine vierte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(83) 730 endg.),
 - vom Rat konsultiert gemäß Artikel 99 und 100 des EWG-Vertrags (Dok. 1-1265/83),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1-1545/83),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmungen über den Vorschlag der Kommission,
1. bedauert, daß eine völlige Beseitigung von sogenannten Steuerfreibeträgen entsprechend dem gültigen Gemeinschaftsrecht (Zollunion, Binnenmarkt und Freizügigkeit für Waren und Personen mit Harmonisierung des Steuerrechts) in der EG infolge des Versagens von Rat und Kommission noch immer nicht Wirklichkeit ist;
 2. ist der Ansicht, daß bedauerlicherweise die Erhöhungen des Steuerfreibetrags für Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft, die seit Einführung des gemeinsamen Systems genehmigt wurden, die jährlichen Preissteigerungen nicht voll, sondern allenfalls nur teilweise ausgeglichen haben und sich infolgedessen der Realwert verringert hat;
 3. begrüßt daher den vorliegenden Vorschlag für ein Mehrjahresprogramm zur Erhöhung des Steuerfreibetrags, wobei auch eine halbautomatische Anhebung vorgesehen ist, lediglich um eine auf Wechselkursentwicklung zurückzuführende Verringerung des Steuerfreibetrags in einzelnen nationalen Währungen auszugleichen;

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 84 12025 – vom 29. April 1984.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in seiner Sitzung am 10. April 1984 angenommen.*

4. bedauert, daß der Rat in seiner Richtlinie 83/181/EWG vom 18. März 1983 den Vorschlag der Kommission, auch Sendungen kommerzieller Art, deren Wert 22 ECU nicht übersteigt, von der Steuer zu befreien, nicht angenommen hat, sondern die Steuerbefreiung als Möglichkeit freigestellt und nicht verbindlich festgelegt hat; befürchtet, daß eine solche fakultative Bestimmung nur in sehr begrenztem Maße angewandt wird und nur von den Mitgliedstaaten oft beklagte zusätzliche Verwaltungsschwierigkeiten nach sich zieht; fordert, daß auch Sendungen kommerzieller Art von der vorgesehenen Befreiung erfaßt werden;
5. befürwortet den Vorschlag, diese Steuerbefreiung für den kommerziellen Versand an Privatpersonen von Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Büchern im Gegensatz zu der oben genannten Bestimmung verbindlich zu machen; ist allerdings der Ansicht, daß die Höchstgrenze für diese Steuerbefreiung bei 100 ECU liegen sollte, und dringt darauf, daß diese Vorschrift auf den gesamten kommerziellen Versand von Waren, die unter normalen Marktbedingungen gekauft wurden, an Privatpersonen ausgedehnt wird;
6. weist enttäuscht darauf hin, daß die Kommission den vorliegenden Vorschlag dem Europäischen Parlament überhaupt erst zu dem Zeitpunkt seines geplanten Inkrafttretens unterbreitet hat, da bereits zum 1. Januar 1984 eine erste Erhöhung des Steuerfreibetrags hätte erfolgen sollen; bedauert die verspätete Unterbreitung des Vorschlags, die zwangsläufig dazu führen wird, daß der vorgeschlagene Zeitplan nicht eingehalten werden kann und wünscht deshalb, daß die Erhöhung des Steuerfreibetrags auf 260 ECU bereits zum 1. Januar 1987 erreicht und mit Wirkung vom 1. Januar 1988 endgültig abgeschafft wird;
7. ersucht daher den Rat, den vorliegenden Vorschlag unverzüglich zu billigen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, der Kommission und dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige EntschlieÙung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.